

nisse eines Wechsels (bezw. Checks) aufweise. Dabei muß allerdings die endgültige Entscheidung dieses Punktes, da er mit der Frage nach dem Bestande eines wechselfähigen Anspruches eng zusammenhängt, dem über die Bewilligung des Rechtsvorschlages erkennenden Richter vorbehalten bleiben (Art. 182, Ziff. 4 SchRG). Die Kognition des Betreibungsbeamten und im Beschwerdefalle der Aufsichtsbehörden ist demnach vorhanden als eine vorläufige, in dem Sinne, daß der Betriebene nach Einleitung der Betreibung immer noch die Möglichkeit behält, im Rechtsvorlagsverfahren den Charakter des Titels als wirklichen Wechsel oder Check zu bestreiten, daß dagegen die Einleitung der Wechselbetreibung vom Betreibungsbeamten bezw. den Aufsichtsbehörden abgelehnt werden darf, wenn klar ist, daß der vom Gläubiger produzierten Urkunde der genannte Charakter mangelt (vergl. Archiv III, Nr. 68, Jäger, Kommentar, Art. 178, Note 1, S. 301 und Art. 182, Note 9).

2. Letzteres ist aber hier der Fall. Art. 825 Ziff. 1 OR schreibt als wesentliches Erfordernis des eigenen Wechsels vor die darin aufzunehmende Bezeichnung als „Wechsel (de change, cambio).“ Diese Bezeichnung kann nach der formalen Natur des Wechsels nicht durch irgend eine beliebige andere, wie hier durch das Wort « Traite », ersetzt werden, ohne der Urkunde den Wechselcharakter zu nehmen.

Wenn anderseits Rekurrent eventuell geltend macht, man habe es mit einem „Zahlungsversprechen“ im Sinne des Art. 838 OR zu tun, so ergibt sich von diesem Standpunkte aus die Unzulässigkeit der von ihm angekehrten Wechselbetreibung ohne weiteres daraus, daß für Urkunden genannter Art diese Betreibungsart ausgeschlossen wird durch Art. 842 OR, bezw. Art. 177 SchRG (welch letzterer solche Zahlungsversprechen nicht vorsteht).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. Entscheid vom 30. Mai 1905 in Sachen Adam-Halm.

Zustellung der Betreibungsurkunden, Art. 64 SchKG. — Zustellung an eine angeblich geisteskranke erwachsene Person. Tatbestand. Unzulässigkeit von nova vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

I. Dem Rekurrenten Joseph Adam-Halm in Basel wurde am 14. Januar 1905 ein vom Betreibungsamt Baselstadt erlassener Zahlungsbefehl (Nr. 70,006) zugestellt. Der zustellende Briefträger bescheinigte, ihn dem „Herrn Adam“ übergeben zu haben. Nach unterbliebenem Rechtsvorschlag kam es am 13. April zur Pfändung. Nunmehr erhob Joseph Adam gegen die Betreibung Beschwerde, indem er geltend machte: Er sei vom 12. bis 17. Januar mit seiner Frau von Basel abwesend gewesen. Der Briefträger habe den Zahlungsbefehl daher keinem der Ehegatten, sondern offenbar dem allein anwesenden Bruder des Beschwerdeführers, Alphons Adam übergeben, der körperlich anormal und geistig unzurechnungsfähig sei. Sein Zustand sei für jedermann ohne weiteres erkennbar, und es hätte deshalb der Briefträger die Zustellung unterlassen sollen. Diese und damit das ganze Betreibungsverfahren sei ungültig. Der Beschwerdeschrift wurde ein Zeugnis eines Arztes beigegeben, der bescheinigt, daß Alphons Adam nach seinen „Beobachtungen, ergangenen Wahrnehmungen und Erfahrungen über dessen Lebensweise“ unzurechnungsfähig sei.

II. Unterm 29. April wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab. Sie geht davon aus, der Beschwerdeführer habe, indem er während seiner Abwesenheit einzig seinen Bruder in der Wohnung zurückließ, zu erkennen gegeben, daß er ihn mit der Besorgung der laufenden Angelegenheiten beauftrage. Wenn der Bruder hierzu nicht fähig gewesen sei, so müsse dies dem Beschwerdeführer selbst zur Last fallen und könne er sich nicht darauf berufen, um die fragliche Zustellung als ungültig anzufechten. Hiernach bedürfe es weiterer Erhebungen über den Tatbestand, insbesondere über den Grad der geistigen Gebrechen des Alphons Adam, nicht mehr.

III. Der Beschwerdeführer Adam-Halm erneuert nunmehr mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse sein Begehren um Aufhebung der Betreibung vor Bundesgericht. Er produziert noch eine amtliche Bescheinigung, d. d. 6. Mai 1905, aus der hervorgeht, daß Alphons Adam unter Vormundschaft steht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach Art. 64 SchRG kann die Zustellung einer Betreibungsurkunde, wenn der Schuldner in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, durch Übergabe an eine zu seiner Haushaltung gehörende „erwachsene“ Person geschehen. Indem damit das Gesetz Personen, die noch nicht erwachsen sind, als ungeeignet zur Empfangnahme der Urkunde erklärt, will es die gehörige Garantie dafür schaffen, daß die Urkunde (deren Zustellung der Betriebene nach stattgefundener Aushändigung als erfolgt gelten lassen muß oder für die durch die Aushändigung zum mindesten eine Vermutung begründet wird) wirklich in den Besitz und zur Kenntnis des Betriebenen gelange. Hieraus ließe sich schließen, daß, was die Unfähigkeit zu einer rechtswirksamen Anhandnahme der Urkunde anbetrifft, einer unerwachsenen Person eine geistesranke oder geisteschwache Person gleichzuhalten sei, sofern eine richtige Aushändigung der Urkunde an den Adressaten sich von ihr nicht erwarten läßt. Nun kann aber im vorliegenden Falle nach der Aktenlage nicht als erstellt gelten, daß der Bruder des Rekurrenten, welchem der fragliche Zahlungsbefehl übergeben wurde, in seinen geistigen Fähigkeiten derart beschränkt sei, daß ihm die aufgetragene Übermittlung der Urkunde nicht hätte anvertraut werden können. Hiegegen spricht vielmehr der Umstand, daß der Rekurrent kein Bedenken getragen hat, während seiner Abwesenheit seinem Bruder die Obhut der Wohnung zu übertragen, womit er ihn offenbar für hinreichend zuverlässig hielt, um Besorgungen, wie die hier in Frage stehenden, richtig auszuführen. Angesichts dessen läßt sich auch dem produzierten ärztlichen Zeugnisse eine entscheidende Bedeutung nicht beimessen, und was die Bescheinigung betreffend Bevormundung des Bruders des Rekurrenten anbelangt, so kann dieselbe, weil erst vor Bundesgericht eingelegt, als unzulässiges novum nicht in Berücksichtigung fallen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

68. Sentenza del 13 giugno 1905 nella causa Zaccheo.

Elenco oneri, art. 140 LRF. — Veste per domandare la radiazione di un creditore dall' elenco oneri. — **Art. 96 LRF**; portata dell' interdizione fatta al debitore di disporre degli oggetti staggiti. Prevalenza del diritto dei creditori procedenti contro tutti i diritti posteriori.

In una esecuzione promossa ad istanza del ricorrente Zaccheo contro la signora Delizia Zanetti per ottenere il pagamento di una somma di 1566 fr. 05 c., l'Ufficio di Lugano staggiva il 2 e 29 ottobre 1903 diversi stabili appartenenti alla debitrice, iscritti ai N° 920^{2/3}, 1019, 1252, 1261, 1444, 455, 158, 1378, 337 e 666^{1/2} del catasto di Astano.

Circa un anno dopo, il 31 ottobre 1904, Agnelli Fausto prendeva iscrizione ipotecaria per una somma di 10,000 fr. sopra diversi stabili della signora Zanetti, fra i quali, sui N° 666^{1/2}, 920^{2/3}, oppignorati in favore Zaccheo.

Il 3 dicembre 1904 l'Ufficio comunicava agli interessati l'elenco oneri allestito nell' esecuzione promossa da Zaccheo contro Zanetti, in cui, dopo diversi creditori ipotecari di rango anteriore, figurava sotto il N° 7 il creditore procedente Zaccheo per la somma di 1566 fr. 05, facendo oggetto dell' esecuzione, e sotto il N° 8, il signor Fausto Agnelli per la somma di 10,000 fr., per la quale aveva preso iscrizione ipotecaria il 31 ottobre 1904.

Con atto del 13 dicembre 1904 Agnelli ricorreva all' autorità di vigilanza domandando l'eliminazione del credito Zaccheo per il motivo che nel sistema della Legge federale il debito verso il creditore procedente non poteva figurare nell' elenco oneri.

Nelle osservazioni di risposta, Zaccheo conchiudeva al ri-